

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Inhalt

- 2 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen
- 2 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft
- 2-3 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden
- 3 4. Aufrechnung
- 3 5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden
- 3 6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand
- 4-5 7. Kontoführung
- 5 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank
- 5-6 9. Einzugsaufträge
- 6 10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten
- 6-7 11. Mitwirkungspflicht des Kunden
- 7-8 12. Zinsen, Entgelte und Auslagen
- 8 13. Sicherheiten für Ansprüche der Bank gegen den Kunden
- 8-9 14. Kündigung durch den Kunden
- 9 15. Kündigung durch die Bank
- 9 16. Versicherung der Einlagen
- 10 17. Lösung von Streitigkeiten vor dem Finanzarbiter, Beschwerden
- 10 18. Wirksamkeit

Allgemeine Information:

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, pobočka Praha, mit Sitz in Praha 2, Jugoslávská 1, PLZ 120 21, Ident. Nr.: 47610921 eingetragen im vom Stadtgericht Prag geführten Handelsregister, Teil A, Einlage 7341 ist die organisatorische Einheit der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, mit Sitz am Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen beim vom Amtsgericht in Frankfurt am Main geführten Handelsregister unter der Nummer HR B 32000.

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (weiterhin nur „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, pobočka Praha (im Weiteren als „Bank“ bezeichnet). Daneben gelten für einzelne Bankgeschäfte (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den Zahlungsverkehr) Sonderbedingungen, die von diesen AGB abweichen oder diese ergänzen; sie werden mit dem Kunden bei Eröffnung eines Kontos oder Erteilung eines Auftrages vereinbart.

(2) Änderungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die AGB angemessen zu ergänzen und zu ändern, insbesondere zur Erhöhung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen, zur Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften geregelten Pflicht zur umsichtigen Ausübung der Banktätigkeit, wegen Weiterentwicklung und Änderungen der Rechtsvorschriften und Weiterentwicklung der Geschäftspolitik der Bank.

Änderungsvorschläge zu diesen Geschäftsbedingungen sowie den Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf einem festen Datenträger unterbreitet. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege vorgeschlagen

werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Änderungsvorschläge gelten als genehmigt, wenn der Kunde die Änderungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt deren Inkrafttretens schriftlich ablehnt. Auf diese Folge wird ihn die Bank in ihrem Vorschlag besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen (z. B. Überweisungsbedingungen) vorgeschlagen, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstrahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Vorschlag besonders hinweisen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, bei geringfügigen Änderungen, Änderungen zu Gunsten des Kunden und Änderungen mechanischer oder administrativer Natur (einschließlich Änderungen aufgrund veränderter Rechtsvorschriften) diese Änderungen abzulehnen und den Vertrag zu kündigen. Mit allen etwaigen Änderungen laut vorstehendem Satz wird der Kunde durch die Akzeptierung dieser AGB vorab rechnen und ihnen zustimmen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist verpflichtet, das Bankgeheimnis gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (Bankgeheimnis) einzuhalten, es sei denn, dass vertraglich etwas anderes vereinbart wurde oder gesetzliche Bestimmungen die Erteilung von Auskünften gebieten.

(2) Bankauskunft

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflicht, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorsichtig vorzugehen, können Banken und Geschäftsstellen ausländischer Banken auf dem Gebiet der Tschechischen Republik einander Auskünfte über Bankverbindungen, Identifikationsangaben zu Konteninhabern sowie Angelegenheiten, die über die Zahlungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit ihrer Kunden aussagen. Die Bank geht mit den erworbenen Angaben zu Kunden anderer Banken um, als ob es sich um Angaben zu ihren eigenen Kunden handelt.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Aufrechnung

(1) Aufrechnung der Bank

Die Bank ist berechtigt, das Kontoguthaben des Kunden zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber dem Kunden unabhängig von deren Rechtsgrund zu verwenden. Die Bank kann mit ihren Forderungen gegenüber den Forderungen des Kunden auch dann aufrechnen, falls die Forderungen der Bank verjährt, noch nicht fällig sind, sowie Forderungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auch wenn diese Währungen nicht frei konvertierbar sind.

(2) Aufrechnung des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur unter der Voraussetzung aufrechnen, dass seine Forderungen, die auf die gleiche Währung lauten, unbestritten oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt worden sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in amtlich beglaubigter tschechischer Übersetzung vorzulegen.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

(1) Geltung tschechischen Rechts

Die Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden richtet sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist. Fremdsprachige Übersetzung dieser Geschäftsbedingungen sind nur informatorisch. Der tschechische Text dieser Geschäftsbedingungen ist in jeder Hinsicht bindend. Im Falle eines Konflikts zwischen dem tschechischen und ausländischen Text, seiner Struktur, Bedeutung oder Auslegung ist von entscheidender Bedeutung der tschechische Text, dessen Struktur, Bedeutung oder Auslegung.

(2) Gerichtsstand

Ist zwischen der Bank und dem Kunden nichts anderes vereinbart und die Auswahl des Gerichts gemäß den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik nicht ausgeschlossen, ist für Lösung eventueller Streitfälle ein Gericht in Prag zuständig. Das Recht der Bank, den Kunden an nach seinem Sitz oder Vermögen oder aus anderen Gründen zuständigen Gerichten zu verklagen, bleibt hiervon unberührt.

7. Kontoführung

(1) Kontoeröffnung / Vollmacht

Zwecks Eröffnung eines laufenden Kontos schließen die Bank und der Kunde einen Kontenvertrag, der den Rahmenvertrag über die Zahlungsdienste entsprechend dem Zahlungsverkehrsgesetz darstellt und in dem unter anderem auch die Währung des laufenden Kontos und die Stammnummer des Kunden enthalten sind. Auf dem laufenden Konto werden von der Bank Geldmittel empfangen, aus dem Konto ausgezahlt oder auf / aus dem Konto sonstige Zahlungsvorgänge ausgeführt. Der Kunde bzw. ein von diesem bevollmächtigter Vertreter ist erst dann berechtigt, bei der Bank eröffnete Konten im Geschäftsverkehr zu nutzen und insbesondere über Guthaben zu verfügen, wenn er seine Identität gegenüber der Bank ausreichend nachgewiesen hat, ein Vertreter muss zusätzlich eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

Zur Abwicklung von zwischen Kontoinhaber und Bank abgeschlossenen Verträge bezüglich spezieller Geschäfte (z.B. Einlagen, Kreditverträge) eröffnet und führt die Bank gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Vertragsvereinbarung für den Kunden Unterkonten zu dem laufenden Konto.

Die Bedingungen des Kontenvertrags gelten für sämtliche Konten, die unter der im Kontenvertrag vereinbarten Nummer geführt werden, jedoch nur insoweit als nicht (für die einzelne Geschäftsbeziehung) anderweitige Vereinbarungen zwischen Kontoinhaber und Bank getroffen wurden.

Der Kunde erteilt Vollmachten über die eröffneten Konten auf dem hierfür bestimmten Formular „Unterschriftsmuster und Bankvollmachten“.

Guthaben auf laufenden Konten des Kunden werden verzinst, sofern die Bank und der Kunde eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen haben.

(2) Verfügungen, Gutschriften, Inkasso, Ausgleich von Debetsalden

Der Kunde kann über ein Guthaben auf dem Konto oder über einen eingeräumten Kredit durch Zahlungsaufträge in Form von „Barauszahlungsaufträgen“, Schecks oder Überweisungsaufträgen verfügen.

Die Bank nimmt auch aufgrund von Einzugsaufträgen Zahlungen vor, soweit sie für die Vornahme dieser Einzugsaufträge eine entsprechende Ermächtigung des Kunden erhalten hat. Die Bank ist berechtigt, die Kundenaufträge abzulehnen, sofern für die Durchführung eines solchen Auftrags auf dem betreffenden Konto kein entsprechendes Guthaben oder keine entsprechende Kreditlinie zur Verfügung steht.

Die Bank schreibt die zu Gunsten des Kunden eingegangenen Beträge auf dessen Konto gut und führt Kundenaufträge im Rahmen des abgeschlossenen Kontenvertrages innerhalb der Fristen entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten aus.

Der Kunde ist verpflichtet, Überziehungen des Kontolimits bzw. der eingeräumten Kreditlinie ohne unnötigen Verzug durch Einzahlung der geschuldeten Beträge auf das Konto auszugleichen, soweit die Bank und der Kunde diesbezüglich nicht etwas anderes vereinbart haben. Diese Verpflichtung obliegt dem Kunden auch dann, wenn die Überziehung aus der Geltendmachung eines Anspruchs der Bank aus dem Kontenvertrag oder aus anderen Verträgen, die eine Berechtigung der Bank zur Belastung des Kundenkontos beinhalten, resultierte.

(3) Festgeldanlagen

Im Rahmen eines Kontenvertrags kann der Kunde der Bank Aufträge zur Anlage eines bestimmten Geldbetrags als Festgeldanlage erteilen. Der Kunde kann den Auftrag für eine Festgeldanlage auch mündlich oder telefonisch erteilen. Die Bank wird den vom Kunden genannten Betrag dem laufenden Konto belasten und als Festgeld unter einer Referenznummer verbuchen. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Bestätigung, aus der die Höhe des Betrages, der Zinssatz und der Fälligkeitszeitpunkt ersichtlich sind. Der Kunde kann über das Festgeldguthaben erst zum Tage der Fälligkeit verfügen. Der Festgeldbetrag und die Zinsen werden zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Festgeldes dem laufenden Konto gutgeschrieben. Falls das Festgeld für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vereinbart wurde, werden während der Laufzeit bei Ablauf jedes Kalenderjahres die anteiligen Zinsen gutgeschrieben. Wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit kein anderer Auftrag gegeben, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Festgeld für den gleichen Zeitraum zum geltenden Marktzins zu prolongieren. Die Festgeldanlage kann nur aus

wichtigem Grund gekündigt werden. In solchem Fall zahlt die Bank auch Festgeldguthaben vorzeitig zurück, sie ist aber berechtigt, die Zinsen für den gesamten abgelaufenen Anlagezeitraum bis auf Null zu kürzen.

(4) Anlagen Call Money

Im Rahmen eines Kontovertrags kann der Kunde mit der Bank die Anlage eines bestimmten Geldbetrages auf unbefristete Dauer zu einem besseren Zinssatz vereinbaren („Call Money“). Der Kunde kann die Anlage Call Money auch mündlich oder telefonisch erteilen. Die Bank wird den vom Kunden genannten Betrag dem laufenden Konto belasten und als Anlage Call Money unter einer Referenznummer verbuchen. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Bestätigung, aus der die Höhe des Betrages und der Zinssatz ersichtlich sind. Der Kunde kann eine Weisung zur Änderung der Höhe der angelegten Mittel Call Money einmal pro Werktag erteilen. Über die Änderung des Betrages wird die Bank dem Kunden eine Bestätigung ausstellen. Bei Erhöhung der Anlage wird die Bank den vom Kunden genannten Betrag dem laufenden Konto belasten und den Erhöhungsbetrag unter der gleichen Referenznummer wie die ursprüngliche Anlage Call Money verbuchen. Auch bei Senkung der Anlage bleibt die Referenznummer der ursprünglichen Anlage Call Money unverändert. Der mit dem Kunden für Call Money vereinbarte Zins kann sich im Verlauf der Anlage Call Money ändern, hierüber wird die Bank den Kunden spätestens am Tag der Änderung des Zinssatzes informieren. Der Betrag der Anlage (oder der Teil der Anlage nach Mitteilung ihrer Senkung) Call Money wird dem laufenden Konto des Kunden an dem Werktag gutgeschrieben, an dem der Kunde mitteilt, dass er die Anlage Call Money beendet (oder senkt). Die Zinsen aus der Anlage Call Money werden dem laufenden Konto zum Ende des Kalendermonats oder zum Tag der Beendigung der Anlage Call Money gutgeschrieben.

(5) Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt für ein laufendes Konto, sofern nichts anderes vereinbart, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus solcher Verrechnung ergibt, entweder gemäß Artikel 12 der AGB oder nach einer mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(5) Frist für Einwendungen;

Genehmigung durch den Kunden

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch den Kunden. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Berichtigungsbuchung

Fehlerhafte Gutschriften und Belastungen auf dem laufenden Konto sowie Überweisungsfehler berichtigt die Bank auf eine im Zahlungsverkehrsgesetz bestimmte Weise und innerhalb dort festgelegter Fristen, soweit in den Fällen, wo es das Gesetz zulässt, mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Berichtigungsbuchungen in der tschechischen Währung und auf dem Gebiet der Tschechischen Republik

Wurde eine fehlerhafte Gutschrift, die auf Tschechische Kronen lautet, durch eine andere Bank auf dem Gebiet der Tschechischen Republik verursacht, ist die Bank berechtigt, auf Veranlassung dieser Bank, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Fehlers, der die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs verursachte, erfolgen darf, das Konto des Kunden mit Betrag der fehlerhaften Gutschrift zu belasten und diesen an diese Bank weiterleiten.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsbuchungen

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Schecks oder eines Einzugsauftrags bereits vor dessen Einlösung auf dem Kundenkonto gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einlösung der entsprechenden Beträge. Dies gilt auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank

selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere (z. B. Handelspapiere) mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift nach Erhalt dieser Dokumente, so geschieht dies unter dem Vorbehalt, dass die Bank den entsprechenden Betrag von dem Zahlungspflichtigen auch wirklich erhält. Dieser Vorbehalt der Bank gilt auch dann, wenn die betreffenden Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Einzugsaufträge nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank in diesem Fall die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht auch dann, wenn in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungen des Kunden dienen zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie zu Ausführung sonstiger Verfügungen des Kunden in Fremdwährungen. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungsaufträge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens auf den Konten) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn diese die Bank nicht vollständig innerhalb des Hauses ausführen kann.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Anschaffung eines bestimmten Betrags in Fremdwährung dem Kunden schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern zwischen beiden nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (siehe Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (siehe Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verpflichtung lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lan-

de dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. Solange die vorstehenden Maßnahmen und Ereignisse andauern, ist die Bank auch im betreffenden Umfang nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der betreffenden Währung (auch nicht in Tschechischen Kronen), und dies auch nicht durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig in eigenem Hause ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Zahlungsdiensten in Fremdwährungen ergibt sich aus den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste.

11. Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsermächtigung (insbesondere einer Vollmacht), sowie die Änderung der Identifizierungsangaben der Bevollmächtigten, unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsermächtigung in einem öffentlichen Register (zum Beispiel im Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder eine Änderung in dieses Register eingetragen wird. Außerdem kann das Gesetz (vor allem das Geldwäschegesetz über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung) zusätzliche Mitteilungspflichten festlegen.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen in ihrem Inhalt zweifelsfrei sein. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat bei Aufträgen sorgfältig auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere auf die Kontonummer und die Bankleitzahl oder

IBAN und BIC sowie die angegebene Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilung der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank beim Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht des Kunden besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung der Aufträge des Kunden oder Mitteilungen über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Standardkonditionsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Standardkonditionsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte unter Berücksichtigung von Artikel 12.8. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und nach den Umständen zu urteilen,

nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, geht die Bank, sofern nichts anderes vereinbart ist, entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften vor.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist und wenn dies nicht dem Gesetz widerspricht, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach ihrem Ermessen.

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bankkraft Gesetzes verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung von Zinsen

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt entsprechend den jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes in der jeweiligen Kreditvereinbarung vereinbart ist, die betreffende Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde solche Kreditvereinbarung, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht angewendet.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungsvorschläge von Entgelten für solche Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Kontoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform gemacht. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungsvorschläge auch auf diesem Wege gemacht werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Folge wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kun-

den die Änderungen vorgeschlagen, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Vorschlag besonders hinweisen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, werden die geänderten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht angewendet.

(6) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig ist (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums¹ (EWR) in einer EWR-Währung² richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Änderungen des Konditionsverzeichnisses

Die in Artikel 1.2. vorstehend angeführten Regelungen für Änderungen der AGB gelangen sinngemäß auch auf Änderungen des „Konditionsverzeichnisses“ gemäß Artikel 12.1 und Änderungen der Gebühren gemäß Artikel 12 zur Anwendung.

13. Sicherheiten für Ansprüche der Bank gegen den Kunden

(1) Anspruch der Bank auf die Bestellung von Sicherheiten durch den Kunden

Die Bank ist berechtigt, von dem Kunden für ihre Ansprüche aus Bankgeschäften mit dem Kunden die Bestellung oder Verstärkung für sie annehmbarer und ausreichender Sicherheiten zu verlangen. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Ansprüche unter einer Bedingung stehen (z.B.

Ansprüche wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft/Garantie).

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie diese Besicherung auch später fordern.

Die Bank ist jedoch berechtigt diese Anforderung dann geltend zu machen, wenn Umstände eintreten oder der Bank bekannt werden, die nach der Bewertung der Bank das Risiko der Ansprüche der Bank gegen den Kunden erhöhen. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen relevant:

- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Artikel 15 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde innerhalb der festgelegten Frist seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht nachkommt, wird ihn die Bank zuvor darauf hinweisen.

14. Kündigung durch den Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit, noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine bestimmte Geschäftsverbindung eine bestimmte Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung (d.h. ohne jegliche Kündigungsfrist) nur ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden,

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Britische Pfund, Isländische Krone, Lettische Lats, Schweizer Franken, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die betreffende Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Rechte auf Kündigung einer Geschäftsverbindung bleiben unberührt.

15. Kündigung durch die Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit fristlos kündigen.

Soweit das Gesetz Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Kredits oder die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Gesetz Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Darlehens entsprechend dem Verbraucherdarlehensvertrag vorsieht, kann die Bank nur entsprechend dieser Sonderregelung kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

16. Versicherung der Einlagen

Informationen bezüglich Einlagensicherung stehen in der Kundenhalle der Bank und auf der Website <https://www.commerzbank.cz/einlagensicherung.pdf> zur Verfügung.

17. Lösung von Streitigkeiten vor dem Finanzarbiter, Beschwerden

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bank und dem Kunden bei der Erbringung von Zahlungsdiensten ist auch ein Finanzarbiter zuständig, sofern sonst für die Entscheidung dieser Streitigkeit die Gerichtsbarkeit eines tschechischen Gerichts gegeben ist.

Der Kunde hat die Möglichkeit, Beschwerde bei dem Aufsichtsorgan, welches für den Zahlungsverkehr Česká národní banka ist, zu erheben.

18. Wirksamkeit

Diese Geschäftsbedingungen treten am 1. 8. 2015 in Kraft und ändern die Geschäftsbedingungen vom 1. 2. 2014.

Ihre Commerzbank Filiale

pobočka Praha
Jugoslávská 1
120 21 Praha 2

Telefon: +420 221 193 111
Fax: +420 221 193 699

www.commerzbank.cz